

Anlage 1

„Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege“

Die Richtlinien werden wie folgt neu gefasst (es handelt sich hier um die Berichtigungsfassung der Vorlage zu Drs-Nr. 0307/2019; in Ziffer 12 Absatz 3 wurde die Formulierung der Erfahrungsstufen 2 und 3 ggü. der Fassung in der Drs-Nr. 0184/2019 berichtigt):

Bisherige Richtlinien	Ab dem 01.08.2019 geltende Richtlinien (die neue Formulierung ist unterstrichen; wegfallende Teile sind durchgestrichen)
3. Eignung der Kindertagespflegeperson (...) (3) Formale Voraussetzungen Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grund- und Aufbaukurs zur Kindertagespflege mit je 80 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert und das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege erhalten bzw. kann die entsprechende Bescheinigung über die Qualifizierung in der Kindertagespflege eines staatlichen oder staatlich anerkannten Berufskollegs vorlegen. Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen und Diplom-Pädagogen/-Pädagoginnen, die keine entsprechende Bescheinigung vorlegen können, müssen nur den Grundkurs zur Kindertagespflege absolvieren. Sie erhalten im Anschluss an den Grundkurs das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege. (...)	3. Eignung der Kindertagespflegeperson (...) 3) Formale Voraussetzungen Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote <u>nach dem jeweils gültigen Curriculum</u> wahrzunehmen. Sie hat den Grund- und Aufbaukurs <u>Qualifizierungskurs</u> zur Kindertagespflege mit je 80 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert und das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege erhalten. bzw. kann die entsprechende Bescheinigung über die Qualifizierung in der Kindertagespflege eines staatlichen oder staatlich anerkannten Berufskollegs vorlegen. Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen und Diplom-Pädagogen/-Pädagoginnen, die keine entsprechende Bescheinigung vorlegen können, müssen nur den Grundkurs zur Kindertagespflege absolvieren. Sie erhalten im Anschluss an den Grundkurs das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege. (...)

4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

(1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach umfasst folgende Bausteine:

- die Beratungsgespräche,
 - den Erste-Hilfekurs für Säuglinge und Kleinkinder,
 - den Grundqualifizierungskurs von mindestens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI),
 - den Aufbauqualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum mit weiteren mindestens 80 Unterrichtsstunden mit dem Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege
-
- die Fortbildungsangebote der Träger der Familienbildung und
 - die Angebote für Erfahrungsaustausch (Gesprächskreis) im Rahmen des in der Regel monatlichen, mindestens aber vierteljährlichen Tagesmüttertreffs.

Kindertagespflegepersonen werden die Kursgebühren für den Grund- und Aufbaukurs erstattet, wenn das Jugendamt die Übernahme der Teilnahmegebühren vor Kursbeginn bewilligt hat und die Tagespflegeperson nach erfolgreichem Abschluss für die Stadt Bergisch Gladbach mindestens für ein Jahr in dieser Funktion tätig geworden ist.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Aufbauqualifizierung. Nach Anschluss der Grundqualifizierung von 80 Stunden nach dem jeweils gültigen Curriculum kann der Kindertagespflegeperson eine vorläufige Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu zwei Kindern bis zum erfolgreichen Abschluss der Aufbauqualifizierung erteilt werden.

4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

(1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach umfasst folgende Bausteine:

- die Beratungsgespräche,
- den Erste-Hilfekurs für Säuglinge und Kleinkinder,
- ~~den Grundqualifizierungskurs von mindestens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI),~~
- ~~den Aufbauqualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum mit weiteren mindestens 80 Unterrichtsstunden mit dem Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege~~
- den Grund- und Aufbauqualifizierungskurs mit dem Zertifikat nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bzw.
- Qualifizierungskurs nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)
- die Fortbildungsangebote der Träger der Familienbildung und
- die Angebote für Erfahrungsaustausch (Gesprächskreis) im Rahmen des in der Regel monatlichen, mindestens aber vierteljährlichen Treffs der Kindertagespflegepersonen.

Kindertagespflegepersonen werden die Kursgebühren für den ~~Grund- und Aufbaukurs~~ Qualifizierungskurs nach Ziffer 12 (12) erstattet, wenn das Jugendamt die Übernahme der Teilnahmegebühren vor Kursbeginn bewilligt hat und die Tagespflegeperson nach erfolgreichem Abschluss für die Stadt Bergisch Gladbach mindestens für ein Jahr in dieser Funktion tätig geworden ist.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der ~~Aufbauqualifizierung~~ Qualifizierungsmaßnahme. ~~Nach Anschluss der Grundqualifizierung von 80 Stunden nach dem jeweils gültigen Curriculum kann der Kindertagespflegeperson eine vorläufige Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu zwei Kindern bis zum erfolgreichen Abschluss der Aufbauqualifizierung erteilt werden.~~



(3) Darüber hinaus soll die Kindertagespflegeperson an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung pro Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist dem Jugendamt vorzulegen. Zudem soll die Kindertagespflegeperson regelmäßig am Gesprächskreis teilnehmen. (4) Nicht vorhanden	<u>Im Einzelfall kann der Kindertagespflegeperson vor Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme eine Pflegeerlaubnis mit der Auflage des erfolgreichen Abschlusses der Qualifizierung erteilt werden.</u> (3) Darüber hinaus soll die Kindertagespflegeperson an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung <u>zwei Fortbildungsveranstaltungen</u> pro Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist dem Jugendamt vorzulegen. Zudem soll die Kindertagespflegeperson regelmäßig am Gesprächskreis teilnehmen. <u>(4) Die Kindertagespflegeperson muss alle fünf Jahre an der Fortbildung „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist dem Jugendamt vorzulegen.</u>
6. Voraussetzung für die Gewährung von Kindertagespflege (...) (3) Der Umfang der Förderung der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf; wie wird in der Regel im Umfang von bis zu 25 Stunden gewährt, wenn und soweit kein höherer Bedarf nachgewiesen wird. (...)	6. Voraussetzung für die Gewährung von Kindertagespflege (...) (3) Der Umfang der Förderung der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf. ; wie wird in der Regel im Umfang von bis zu 25 Stunden gewährt, wenn und soweit kein höherer Bedarf nachgewiesen wird. (...)

12. Kindertagespflegeentgelt

...

(2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird in Form eines Stundensatzes, der in Fünf-Stunden-Schritten berechnet wird, gewährt. Der darin enthaltene Sachaufwand gem. Abs. 1 Nr. 1 umfasst dabei die Höhe der seitens der Steuergesetzgebung jeweils anerkannten Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug (Sachkostenpauschale). Findet die Kindertagespflege in den Wohnräumen eines Sorgeberechtigten statt, entfällt die Sachkostenpauschale beim Kindertagespflegeentgelt. Der Kindertagespflegeperson werden in diesem Falle die von ihr nachzuweisenden angemessenen Aufwendungen für Fahrtkosten und Fortbildung erstattet. Die Entgelte ergeben sich aus der beigefügten Tabelle. Die Tabellenwerte werden jeweils zum 01.08. eines Jahres um den Prozentsatz angehoben, um den die Kindpauschalen nach dem jeweils geltenden Kindergartengesetz verändert werden.

(3) Kindertagespflegepersonen, die ihre Grundqualifizierung abgeschlossen haben und bereits als Kindertagespflegepersonen eingesetzt werden, erhalten 80 % der Tagespflegeentgelte gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie die Erstattungen gemäß Nr. 3 und 4 (siehe Anlage). Mit erfolgreichem Abschluss des Aufbaukurses wird das volle Entgelt gewährt.

12. Kindertagespflegeentgelt

...

(2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird in Form eines Stundensatzes, der in Fünf-Stunden-Schritten berechnet wird, gewährt. Der darin enthaltene Sachaufwand gem. Abs. 1 Nr. 1 umfasst dabei die Höhe der seitens der Steuergesetzgebung jeweils anerkannten Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug (Sachkostenpauschale). Findet die Kindertagespflege in den Wohnräumen eines Sorgeberechtigten statt, entfällt die Sachkostenpauschale beim Kindertagespflegeentgelt. Der Kindertagespflegeperson werden in diesem Falle die von ihr nachzuweisenden angemessenen Aufwendungen für Fahrtkosten und Fortbildung erstattet. Die Entgelte ergeben sich aus der beigefügten Tabelle. ~~Die Tabellenwerte werden jeweils zum 01.08. eines Jahres um den Prozentsatz angehoben, um den die Kindpauschalen nach dem jeweils geltenden Kindergartengesetz verändert werden.~~

Die Tabellenwerte werden jeweils zum 01.08. eines Jahres um 1,5% erhöht.

~~(3) Kindertagespflegepersonen, die ihre Grundqualifizierung abgeschlossen haben und bereits als Kindertagespflegepersonen eingesetzt werden, erhalten 80 % der Tagespflegeentgelte gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie die Erstattungen gemäß Nr. 3 und 4 (siehe Anlage). Mit erfolgreichem Abschluss des Aufbaukurses wird das volle Entgelt gewährt.~~

Das Vergütungsmodell (siehe Anlage) teilt sich in drei „Erfahrungsstufen“ ein, welches sich neben den absolvierten Kursstunden, auch an der Berufserfahrung in der Kindertagespflege orientiert.

Erfahrungsstufe 1:

Das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ ist noch nicht erworben.

Erfahrungsstufe 2:

Das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ ist erworben.

Erfahrungsstufe 3:

Das Zertifikat und die Qualifizierung 160+ ist erworben oder die Kindertagespflegeperson kann eine Qualifizierung von 300 Stunden nach



(...)	dem aktuell gültigen Curriculum des Bundesverbandes für Kindertagespflege und des Deutschen Jugendinstituts nachweisen. Zusätzlich muss eine Praxiserfahrung von mindestens drei Jahren nachgewiesen werden.
(12) Nicht vorhanden	<u>Die Stufe wird frühestens zum 01. des nächsten Monats wirksam, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen wurden.</u>
(13) Nicht vorhanden	<u>(12) Die Kurskosten nach Ziffer 4 (1) werden in Höhe von maximal 1.200 € erstattet.</u>
	<u>(13) Bei Nichtbeachtung der Richtlinien behält sich das Jugendamt im Einzelfall vor, das Kindertagespflegeentgelt auf Erfahrungsstufe 1 zurückzusetzen.</u>
22. In-Kraft-Treten Die Richtlinien treten in der geänderten Fassung zum 01.08.2017 in Kraft.	22. In-Kraft-Treten Die Richtlinien treten in der geänderten Fassung zum <u>01.08.2019</u> in Kraft.

Anlage zu Ziff. 12 Abs. 2 Entgelte ab 01.08.2019 bis 31.07.2020

Wöchentliches Betreuungsbudget	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2	Erfahrungsstufe 3
von 15 Std.	268,10 €	335,12 €	355,23 €
bis 20 Std.	357,46 €	446,83 €	473,64 €
bis 25 Std.	446,83 €	558,53 €	592,05 €
bis 30 Std.	536,19 €	670,26 €	710,47 €
bis 35 Std.	625,56 €	781,96 €	828,87 €
bis 40 Std.	714,93 €	893,66 €	947,28 €
bis 45 Std.	804,30 €	1.005,37 €	1.065,69 €
bis 50 Std.	893,66 €	1.117,08 €	1.184,10 €
bis 55 Std.	983,03 €	1.228,79 €	1.302,52 €